

(3) Überschreitet die Dauer der Fahrzeit von der Unterkunft zur Montagestelle und zurück insgesamt 2 Stunden, so ist die über 2 Stunden hinausgehende Fahrzeit mit der gemäß § 16 zustehenden Vergütung zu bezahlen.

§ 20

Kann an gesetzlichen Feiertagen des Einsatzlandes nicht gearbeitet werden, so ist die gemäß § 16 zustehende Vergütung zu zahlen. Für Arbeiten an solchen Feiertagen wird kein Feiertagszuschlag gewährt.

§ 21

Tagegeld

(1) Der Werk tätige erhält während des Aufenthaltes im Einsatzland für jeden Kalendertag ein Tagegeld. Das Tagegeld umfaßt u. a. die Ausgaben für Unterkunft sowie Verpflegung. Im Tagegeld sind die Dienststellung bzw. die Funktion des Werk tätigen sowie die klimatischen Bedingungen berücksichtigt.

(2) Sofern Familienangehörige mitreisen, wird das Tagegeld erhöht. Für den Satz, um den sich das Tagegeld erhöht, ist vom Werk tätigen der Gegenwert in DM zu leisten.

(3) Die Höhe des Tagegeldes und der Gegenwert in DM ist auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erlassenen Richtlinien in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. in dem befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.

(4) Das Tagegeld ist für den Werk tätigen steuerfrei und wird in ausländischer Wahrung im Einsatzland ausgezahlt. Die erste Zahlung des Tagegeldes erfolgt unmittelbar nach dem Eintreffen am Einsatzort, alle weiteren Zahlungen sind mindestens wöchentlich im voraus zu leisten.

(5) Wird dem Werk tätigen die Verwirklichung des Erholungsurlaubes im Einsatzland gestattet, so wird Tagegeld nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung, die zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen zu treffen ist, gezahlt. Das auf Grund der Vereinbarung insgesamt zu zahlende Tagegeld darf nicht höher sein als die Reisekosten, die infolge der nicht durchgeführten Reise zur Verwirklichung des Erholungsurlaubes in der Deutschen Demokratischen Republik eingespart werden.

(6) Bei Krankenhausaufenthalt im Einsatzland kann Tagegeld bis zur Höhe von 50 % (ausgenommen hiervon ist der Satz, um den sich das Tagegeld für Familienangehörige erhöht) Ln Abzug gebracht werden, sofern im Krankenhaus für ihn kostenlose Verpflegung gewährt wird.

(7) Für Tage unentschuldigter Fehlers entfällt neben der Entlohnung gemäß § 16 der Anspruch auf Tagegeld.

Vergütung und Erstattung von Aufwendungen bei Reisen

§ 22

(1) Der Werk tätige ist verpflichtet, die durch den Betrieb bestimmten Verkehrsmittel zu benutzen und die festgelegte Reiseroute einzuhalten.

(2) Die Kosten für die Benutzung der Verkehrsmittel einschließlich Gepäckbeförderung im Rahmen der vereinbarten Höchstgrenze und für die Ausstellung von Visa und Fassen trägt der Betrieb.

(3) Die Fahrkosten für die Benutzung von Verkehrsmitteln für den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen ober anderen Haltestellen der Verkehrsmittel sind vom Betrieb zu tragen.

§ 23

(1) Reisetage gelten als Arbeitstage. An Reisetagen erhält der Werk tätige die gesetzliche tägliche Arbeitszeit mit der Vergütung gemäß § 16 bezahlt.

(2) Für die Reise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist dem Werk tätigen ein Reisegeld entsprechend den Richtlinien des Ministers der Finanzen zu zahlen. Das Reisegeld ist vor Antritt der Reise unter Berücksichtigung der Devisenbestimmungen auszuhändigen. Für Reisetage wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Für die Reise innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik finden die auf dem Gebiet der Reisekostenvergütung in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen Anwendung?

Erholungsurlaub

§ 24

(1) Bei der Durchführung von Montagearbeiten in Gebieten mit erschwerten klimatischen Bedingungen erhöht sich der Erholungsurlaub gemäß der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 485) um jährlich 3 bis 12 Arbeitstage. Zur Differenzierung der Höhe des für die einzelnen Gebiete zu gewährenden Erholungsurlaubes erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entsprechende Richtlinien im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Höhe des Erholungsurlaubes ist in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.

(3) Der Werk tätige darf den ihm zustehenden Erholungsurlaub nur mit Zustimmung der Montageleitung oder, sofern eine solche nicht besteht, mit Zustimmung des zuständigen Außenhandelsunternehmens antreten. Die Montageleitung bzw. das zuständige Außenhandelsunternehmen dürfen diese Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Betrieb erteilen.

(4) Die Verwirklichung des Erholungsurlaubes im Einsatzland ist nur mit Zustimmung des zuständigen Außenhandelsunternehmens zulässig.

§ 25

Ist die Gewährung des Erholungsurlaubes im Urlaubsjahr ohne Gefährdung der Montagearbeiten bzw. infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nicht möglich, so ist dieser im nachfolgenden Jahr zu verwirklichen. Das gleiche gilt, wenn wegen einer bevorstehenden Heimreise des Werk tätigen (z. B. Beendigung des Montageeinsatzes, Dienstreise) die Verwirklichung des Erholungsurlaubes vor Ablauf des Urlaubsjahres im Hinblick auf die entstehenden doppelten Reisekosten nicht vertretbar ist.

§ 26

Für die Reise in die Deutsche Demokratische Republik und zurück zum Einsatzort gelten die §§ 22 und 23.